
VDV-Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge in der Bundesverwaltung (AVV Saubere Fahrzeuge)

I. Grundsätzliches

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband für über 600 Unternehmen des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs in Deutschland, begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen im Zivilrecht.

Jedoch ...

II. Konkreter Änderungsbedarf im Entwurf des Gesetzes

Ergänzungsvorschlag zu § 3 Abs. 2 (Hervorhebung in rot):

*(2) Die Behörden des Bundes sollen zusätzlich zum Jahresbedarf eine Bedarfsprognose über einen Zeitraum von 5 Jahren erstellen. Diese dient der behördeninternen Planung. Die Bedarfsprognose besteht aus der Gesamtanzahl der in dem Prognosezeitraum nach § 1 Absatz 1 und 3 zu beschaffenden Straßenfahrzeuge und Dienstleistungen mit Straßenfahrzeugen und dem Mindestziel zu beschaffender sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge gemäß Anlage 1. Die Prognose soll zu Beginn des Prognosezeitraums erstellt und jährlich fortgeschrieben werden. Abweichend von Satz 1 beginnt der erste Prognosezeitraum mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift und endet am 31. Dezember 2025. Dabei sind bereits erfolgte Beschaffungen in dem Zeitraum zwischen dem 2. August 2021 und dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift im Nachhinein zu berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn deren Auftragsbekanntmachung nach dem 2. August 2021 veröffentlicht wurde oder die zugrundeliegende Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nach dem 2. August 2021 erfolgt ist. **Letzteres ist nur dann einschlägig, soweit es sich um ein Vergabeverfahren ohne vorherige EU-Bekanntmachung handelt. Beschaffungen aufgrund von Rahmenverträgen, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb vor dem 2. August 2021 erfolgte fallen auch dann nicht in den Anwendungsbereich, wenn die Rahmenvereinbarung nach dem 2. August 2021 bezuschlagt wurde oder die Einzelbestellung unter einer solchen Rahmenvereinbarung nach diesem Datum erfolgte.** Die Bedarfsprognose für den im Jahr 2025 endenden Prognosezeitraum soll innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erstellt werden.*

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Klarstellung sollte für die Gesetzesanwender mit der AVV verdeutlicht werden, dass Fahrzeuge, die mit Rahmenverträgen beschafft werden, die vor dem 02.08.2021 bekannt gemacht wurden, nicht unter die Meldepflichten fallen, auch wenn Einzelbestellungen unter den Rahmenverträgen erst nach dem 02.08.2021 stattfinden. Die Gesetzesbegründung des SaubFahrzBeschG (vgl. BT-Drs. 19/27657, S. 36 f.) stellt hierzu u. a. uneindeutig klar:

„Mit der betreffenden Regelung wird klargestellt, dass Aufträge zur Beschaffung von Straßenfahrzeugen und Dienstleistungen, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb vor dem 2. August 2021 ergangen ist, nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfallen. Dies gilt auch, wenn diese Aufträge erst nach dem 2. August 2021 den Zuschlag erhalten bzw. erfüllt werden.

Demnach werden auch Straßenfahrzeuge, die bereits aufgrund von vor dem 2. August 2021 geschlossenen Verträgen oder beauftragten Dienstleistungen beschafft wurden, nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Dies ist auch dann der Fall, wenn Straßenfahrzeuge aufgrund bereits geschlossener Verträge oder beauftragter Dienstleistungen erst nach dem 2. August 2021 eingesetzt oder verwendet werden. Somit unterfallen beispielsweise noch nicht beschaffte Straßenfahrzeuge aufgrund einer Rahmenvereinbarung bzw. eines Rahmenvertrages, der vor dem 2. August 2021 durch ein Vergabeverfahren abgeschlossen wurde, auf dessen Grundlage aber nach dem 2. August 2021 noch Straßenfahrzeuge beschafft werden, nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes.“

Damit wird auch der Vorgabe der Richtlinie entsprochen. Nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 lit. a) RL 2019/1161 (Clean Vehicle Directive [CVD]) gilt die RL nur für Aufträge, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb nach dem 02.08.2021 ergangen ist:

„Diese Richtlinie gilt nur für Aufträge, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb nach dem 2. August 2021 ergangen ist oder – falls ein Aufruf zum Wettbewerb nicht vorgesehen ist – bei denen der öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber das Vergabeverfahren nach diesem Datum eingeleitet hat.“

Die Antwort Nr. 7 in den Mitteilungen der EU-Kommission (2020/C352/01) bekräftigt nochmals dieses Verständnis:

7. Bedeutet Artikel 5 Absatz 2, dass Aufträge, deren Vergabeverfahren vor dem Datum der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 eingeleitet wurde, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wenn ihr Vergabedatum nach dem 2. August 2021 liegt?

Nein. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 gilt die Richtlinie nur für Aufträge, deren Vergabeverfahren nach dem 2. August 2021 eingeleitet wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Aufruf zum Wettbewerb vor bzw. nach dem Stichtag maßgeblich ist. Die CVD verpflichtet die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass bei öffentlichen Auftragsvergaben, die nach der Stichtagsregelung unter die Richtlinie fallen, die Mindestquoten erfüllt werden.

In Art. 10 Abs. 3 CVD ist geregelt, dass die Kommission ihrerseits die Mitgliedsstaaten bei ihren Berichtspflichten unterstützt, indem sie die einschlägigen Angaben aus den im TED veröffentlichten Vergabebekanntmachungen auswertet und veröffentlicht. Die Sicherstellungsfunktion zur Erfüllung der Richtlinie kann das SaubFahrzBeschG aber nur leisten, wenn es mit derselben Stichtagsregelung arbeitet und somit gewährleistet, dass die „richtigen“ Vergaben erfasst und dokumentiert werden.

Vor diesem Hintergrund sollte der Erlass der AVV hier eine eindeutige Klarstellung herbeiführen, wie sie auch in der Gesetzesbegründung vorgenommen wurde.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen oder Rückfragen gerne zur Verfügung.